



Rahmenvereinbarung
zwischen
dem Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
und
dem Hessischen Landkreistag,
dem Hessischen Städtetag,
dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und
der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen
über
die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen

Unter Berücksichtigung der bisher gemachten Erfahrungen in der Umsetzung der „Rahmenvereinbarung über die Grundsätze der Neustrukturierung und Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen in Hessen“ vom 14.12.2004 zu der auf gemeinsamen Grundlagen basierenden Kommunalisierung sozialer Hilfen kommen die Vereinbarungspartner überein, diese weiter zu entwickeln. Bürgernahe, niedrigschwellige und kompetente Hilfe in sozialen Problemlagen und Konfliktsituationen sowie Prävention sind wichtige Beiträge zum Erhalt einer sozialen Infrastruktur in Hessen. Durch die verfolgte Umstellung der Förderung sollen die Voraussetzungen für wirksamere und konsequenterere, an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichtete Angebote geschaffen werden.

Die kommunale Planungs- und Handlungsfähigkeit sollen durch die Konzentration der Förderung auf die kommunale Ebene gestärkt und ein wichtiger Beitrag gemeinsam für eine zukunftsichernde Infrastruktur geschaffen werden.

Die bedarfsgerechte Planung und Sicherstellung der örtlichen sozialen Infrastruktur obliegt – unbeschadet der Verantwortung von Land und Bund - in erster Linie den Kommunen. Diese haben sowohl für die lokale Steuerung als auch für die bedarfsgerechte Versorgung bzw. Aufgabenlösung jeweils spezifische partizipative Sozialplanungsgremien. In diesen Gremien werden die fachlichen Beratungen zwischen den Trägern, den Nutzern, der Sozialverwaltung und den politisch Verantwortlichen geführt.

Unabhängig davon sind die Sicherung der bedarfsgerechten und fachlichen Weiterentwicklung, die Gewährleistung landesweit vergleichbarer Versorgungs- und Lebenssituationen sowie die Organisation der Aufgaben und Angebote, die überregional effektiver realisiert werden können, nach wie vor genuine Aufgaben des Landes.

Die kontinuierliche, fachliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Sozialministerium, den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und der sonstigen Träger der sozialen Daseinsvorsorge ist tragendes Element der Kommunalisierung des Förderwesens.

Entsprechendes gilt für die fachliche Kooperation zwischen den Fachämtern, den Maßnahmeträgern und den eingerichteten Ortsligen vor Ort.

***Protokollnotiz:** Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die generelle sozialpolitische Gestaltungsfunktion und Verantwortung des Landes Hessen im Rahmen seiner Zuständigkeit durch diese Vereinbarung nicht berührt werden.*

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind örtlich organisierte soziale Hilfen zum / zur
 - a) Schutz vor Gewalt
 - b) Suchtprävention und Suchthilfe

- c) ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien
 - d) Stärkung des Gemeinwesens
 - e) Prävention und Beratung im Gesundheitswesen
 - f) besondere sozialpolitische Projekte
- sowie weitere nach § 2 bestimmte Bereiche.

- (2) Für die in § 1 Abs. 1 benannten Gegenstände des Geltungsbereichs gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Ziele.
- (3) Den Gebietskörperschaften wird ein Gesamtbudget aus Mitteln des Landes Hessen als örtliches Budget zur Verfügung gestellt (s. Anlage 3). Das Gesamtbudget beträgt mindestens 13.795.700 €.
- (4) Die überregionale Vernetzung und die gemeinsame Planung und Förderung von sozialen Hilfen für das Gebiet mehrerer Gebietskörperschaften als Basis für die Bildung von Regionalbudgets ist möglich, wenn es aus fachlichen Gesichtspunkten angemessen und notwendig erscheint.
- (5) Das Budget für jede Gebietskörperschaft wird auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung, deren Regelungen durch die Anfügung an den jeweiligen Zuwendungsbescheid als besondere Nebenbestimmungen verbindlich werden, durch die zuständige Stelle des Landes ausgezahlt. Die Mittel im Rahmen der örtlichen Budgets werden in Raten jeweils vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ausgezahlt.
- (6) Die nicht in einem Haushaltsjahr verwendeten Landesmittel verbleiben bei der Gebietskörperschaft und können im Folgejahr zusätzlich für den Förderbereich nach Abs. 1 eingesetzt werden.
- (7) Bei Festlegung eines neuen Gesamtbudgets legen die Vereinbarungspartner die Verteilung auf örtliche Budgets gemeinsam fest. Findet keine Einigung statt, verbleibt es bei dem bis dahin geltenden Verteilungsmodus.

§ 2

Fortentwicklung des Geltungsbereiches

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Geltungsbereich der Vereinbarung ausgeweitet werden kann. Dabei können sowohl Landesprogramme in das Verfahren einbezogen werden, als auch die Zielsetzungen und Mittelausstattung nach § 1 erweitert oder verändert werden. Die Erarbeitung entsprechender Vorschläge obliegt den Vereinbarungspartnern.

§ 3

Zielvereinbarung und Steuerung der Mittelverwendung

- (1) Das Land und der LWV Hessen schließen mit jeder Gebietskörperschaft eine gemeinsame Zielvereinbarung über die Verwendung des örtlichen Budgets des Landes und der Zuwendungen des LWV Hessen ab. Die Zielvereinbarungen beziehen sich auf den in § 1 und gemäß § 2 dieser Vereinbarung festgelegten Geltungsbereich und beinhalten insbesondere
 - Ausgangslage (bestehende Strukturen)
 - Ziele sowie daraus abgeleitete Vorhaben und Maßnahmen im Sinne der §§ 4, 5
 - die Höhe der kommunalisierten Landesmittel
 - die Höhe der Mittel des LWV Hessen
 - die Höhe der kommunalen Finanzierung
 - Geltungsdauer
- (2) Die Gebietskörperschaften berichten dem Sozialministerium und dem LWV Hessen jährlich über die Erfüllung der Zielvereinbarung.
- (3) Kommunalisierte Landesmittel, die ohne Einverständnis des Sozialministeriums für andere als die in der Zielvereinbarung festgelegten Zwecke verwendet wurden, werden in voller Höhe an das Land Hessen zurückerstattet.

§ 4

Qualitätsentwicklung und –sicherung, Berichterstattung

- (1) Die Vereinbarungspartner sehen in der Umsetzung des Förderverfahrens einen Prozess, der der kontinuierlichen fachlichen Reflexion im Sinne der Zielerreichung und der Optimierung und Weiterentwicklung bedarf. Ausgehend von bestehenden Strukturen stützen sich die Partner auf Verfahren (strukturiertes Berichtswesen), die sowohl die gemeinsame fachliche Reflexion auf der Ebene der Gebietskörperschaften sichern als auch die landesweite Auswertung und ggf. Anpassung. Soweit erforderlich werden diese Strukturen und Verfahren angepasst. Gegenstand und Grundlage dieser Reflexion sind die Zielvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften und die Berichterstattung.
- (2) In diesen Prozess sind die zur Verfügung stehenden Studien und Dokumente wie z.B. die Landessozialberichterstattung einzubeziehen.
- (3) Enge Standards und umfangreiche Berichtspflichten sind zu vermeiden.

§ 5

Kommunale Planung

- (1) Die Gebietskörperschaften führen in den zuständigen Gremien unter Beteiligung der Ortsligen eine kontinuierliche kommunale Sozialplanung durch.
- (2) Die kommunale Sozialplanung erfolgt bedarfs-, beteiligungs- und ressourcenorientiert. Der Bedarf soll sich an den lokal oder regional feststellbaren Bedürfnissen der Menschen orientieren. Das Sozialministerium bietet den Gebietskörperschaften fachliche Beratung bei deren kommunalen Planungsprozessen an.
- (3) Die Trägerpluralität und Subsidiarität der Angebote und Maßnahmen im sozialen Bereich sowie Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen sind von den Gebietskörperschaften zu wahren und zu fördern. Eine Bevorzugung einzelner Träger oder ihrer Verbände in Bezug auf die För-

derschwerpunkte nach § 1 widerspricht dem Grundprinzip der offenen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Trägern sozialer Dienste.

§ 6

Verträge mit Anbietern sozialer Hilfen; Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Gebietskörperschaften schließen mit den Anbietern sozialer Hilfen in ihrem Zuständigkeitsbereich Zuwendungsverträge ab.
- (2) Die Vereinbarungen sollen folgende Verpflichtungen der Anbieter beinhalten:
 - a) Regelungen zur regionalen und inhaltlichen Aufgabenwahrnehmung,
 - b) Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung,
 - c) Übernahme von Versorgungsverantwortlichkeit für einen definierten Bereich im Rahmen der Kapazitäten des Trägers,
 - d) Minimierung von Wartezeiten, klientenorientierte Mindestöffnungszeiten, Einhaltung einer telefonischen Erreichbarkeit und Beteiligung an Notfalldiensten in Kooperation mit anderen Anbietern,
 - e) Optimierung der Erreichbarkeit der Angebote durch niedrigschwellige Gestaltung der Zugangsvoraussetzungen (z.B. auch aufsuchende Arbeit),
 - f) Höhe der Overheadkosten,
 - g) aktive Beteiligung an einheitlicher Dokumentation und Evaluation,
 - h) aktive Beteiligung an Controlling / Berichtswesen,
 - i) Einhaltung fachlicher Standards und Empfehlungen,
 - j) Kooperation mit anderen Anbietern,
 - k) Aufbewahrung der Originalbelege für die Dauer von 5 Jahren.
- (3) Über die Inhalte des Zuwendungsvertrages vereinbaren die Vertragsparteien einen Musterzuwendungsvertrag (s. Anlage 5).
- (4) Der jeweilige Förderanteil des Landes ist in den Verträgen nach Abs. 1 entsprechend auszuweisen.

- (5) Das Land ist bei entsprechenden Veröffentlichungen der Gebietskörperschaften und Maßnahmeträger in angemessener Form als Förderer zu erwähnen. Über wichtige Öffentlichkeitstermine im Rahmen der Förderung einer sozialen Maßnahme ist das Land von der Gebietskörperschaft entsprechend vorab zu unterrichten.

§ 7

Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes

- (1) Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes gegenüber den Gebietskörperschaften bestimmen sich nach § 91 LHO.
- (2) Die Gebietskörperschaften sind verpflichtet, in jede Vereinbarung mit Anbietern nach § 6, die auch Mittel des Landes zum Gegenstand hat, die Bestimmung aufzunehmen, dass der Hessische Rechnungshof berechtigt ist, auch bei dem jeweiligen Anbieter sozialer Hilfen nach § 91 LHO zu prüfen.

§ 8

Mittel des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

- (1) Die Regelungen dieses Paragraphen beziehen sich auf den Einsatz von Mitteln des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV). Soweit hier keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die übrigen Paragraphen dieser Rahmenvereinbarung.
- (2) Der LWV Hessen leistet im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuwendungen an die örtlichen Träger der Sozialhilfe für die in ihrem Bereich angebotenen Leistungen zur „allgemeinen Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder im Vorschulalter“ sowie „Offene Hilfen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien“.
- (3) Die vom LWV Hessen eingesetzten Mittel betreffen die ambulante Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe c) dieser Rahmenvereinbarung. Sie unterstützen den örtlichen Träger der Sozialhilfe gezielt in der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags und der Zielsetzung der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach dem SGB IX und SGB XII (§§ 53 ff), insbesondere um

- eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung bzw. deren Folgen zu beseitigen und den Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern,
- die Leistungen soweit wie möglich außerhalb von stationären Einrichtungen zu erbringen.

Das Nähere wird in Zielvereinbarungen geregelt. Die Zielvereinbarungen werden für die hier genannten Bereiche gemeinsam zwischen dem Land, den Kommunen und dem LWV Hessen abgeschlossen. Die Berichterstattung über die Erfüllung der Zielvereinbarung erfolgt für diese Bereiche sowohl an das Land als auch an den LWV Hessen.

- (4) Die Höhe der Gesamtzuwendung stellt der LWV Hessen nach Maßgabe der im Haushalt des LWV Hessen verfügbaren Mittel jährlich neu fest: Die Anpassung der örtlichen Budgets an die Höhe der Gesamtzuwendung erfolgt anteilmäßig. Die Höhe der Zuwendungen des LWV und deren Aufteilung auf die Kommunen werden vom LWV mitgeteilt und per Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen Teilbudgets für die beiden Förderbereiche sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Eine Bindung für die Folgejahre entfällt.
- (5) Die Auszahlung durch den LWV Hessen erfolgt in drei Raten. Zum 15. Mai und 15. August erfolgt jeweils eine Abschlagszahlung auf das vorläufige Jahresbudget. Zum 15. November erfolgt die Restzahlung mit Bewilligung des örtlichen Budgets, sofern der Träger der Sozialhilfe fristgerecht seinen Verpflichtungen aus der Bewilligung des Vorjahres nachgekommen ist. Die nicht in einem Haushaltsjahr verwendeten Mittel des LWV Hessen verbleiben bei dem örtlichen Träger der Sozialhilfe und können im Folgejahr zusätzlich für den jeweiligen Förderbereich eingesetzt werden. Der örtliche Träger der Sozialhilfe zeigt für das Haushaltsjahr den nicht verwendeten Betrag und den Förderbereich dem LWV Hessen mit Vorlage des Nachweises über die Verwendung der Mittel an.
- (6) Mittel des LWV Hessen, die für andere als die in der Zielvereinbarung für diese Mittel festgelegten Zwecke eingesetzt werden, werden in voller Höhe an den LWV Hessen zurückerstattet. Analog § 7 ist das Prüfungsrecht durch die Revision des LWV Hessen bei Weiterleitung der Mittel des LWV Hessen durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beachten.

Protokollnotiz: Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die von den kreisfreien Städten und Landkreisen über den Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) finanzierten interdisziplinären Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Frühförderung und der Offenen Hilfen keine kommunalisierten Landesmittel sind und ihre Verteilung und ihr Einsatz in einem eigenen Vertrag zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, sowie dem LWV geregelt werden müsste. Die Vereinbarungspartner, Hessischer Städtetag, Hessischer Landkreistag und LWV, wollen deswegen eine Herauslösung dieser historisch gewachsenen Vereinbarungsregelung zum nächsten möglichen Zeitpunkt erreichen und werden dies in Gesprächen, die im 1. Halbjahr 2013 beginnen sollen, zeitnah anstreben.

§ 9

Beirat

- (1) Für die Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung wird ein Beirat gebildet (Anlage 2).
- (2) Der Beirat begleitet die Umsetzung der Rahmenvereinbarung und gewährleistet die einvernehmliche Anwendung der Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung.
- (3) Dem Beirat gehören je zwei Vertreter der Vereinbarungspartner an. Der Hessische Landkreistag und der Hessische Städtetag sind mit jeweils einem Vertreter im Beirat vertreten.
- (4) Der Vorsitz und die Geschäftsführung des Beirats obliegen dem Hessischen Sozialministerium, vertreten durch den/die Staatssekretär/in oder Beauftragte/n.
- (5) Der Beirat entscheidet einstimmig.

§ 10

In-Kraft-Treten, Kündigung

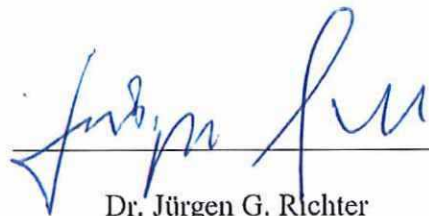
- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Die Rahmenvereinbarung vom 14.12.2004 tritt außer Kraft. Das Gesamtbudget unterliegt der haushaltsrechtlichen Zustimmung des Hessischen Landtags.

- (2) Die Rahmenvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende durch die jeweiligen Vereinbarungspartner gekündigt oder im gegenseitigen Einvernehmen aller Vereinbarungspartner ohne Frist geändert oder aufgehoben werden.
- (3) Die Kreise und kreisfreien Städte erklären ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung gegenüber ihrem kommunalen Spitzenverband. Dieser leitet die Beitrittserklärung an das Hessische Sozialministerium weiter.

Wiesbaden, den 23. August 2013



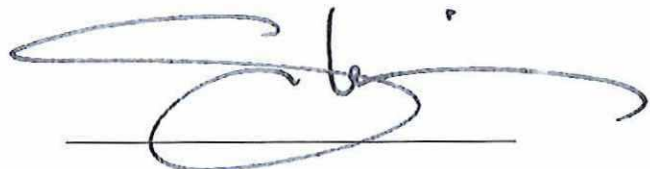
Stefan Grüttner
Hessischer Sozialminister



Dr. Jürgen G. Richter
Vorsitzender
Liga der Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen



Dr. Wolfgang Gern
Stellv. Vorsitzender
Liga der Freien Wohlfahrts-
pflege in Hessen



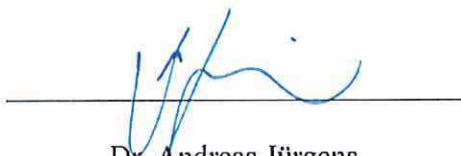
Stephan Gieseler
Direktor
Hessischer Städtetag



Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor
Hessischer Landkreistag



Uwe Brückmann
Landesdirektor
Landeswohlfahrtsverband
Hessen



Dr. Andreas Jürgens
Erster Beigeordneter
Landeswohlfahrtsverband
Hessen

ZIELVEREINBARUNG

Zwischen

dem Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration,
dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen)

und dem Landkreis .../der Stadt...

über die Verwendung des örtlichen Budgets gemäß § 3 und über die Verwendung der Mittel
des LWV Hessen gemäß § 8 der Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer
Hilfen in Hessen vom 23. August 2013

I Ziele der Förderung

Das Land Hessen, der LWV Hessen (für die Bereiche der „allgemeinen Frühförderung“ sowie der „Offenen Hilfen“ für Menschen mit Behinderungen) und der Landkreis/die Stadt verabreden mit dieser Zielvereinbarung die Nutzung der vom Land Hessen und vom LWV Hessen zur Verfügung gestellten Mittel im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die folgenden Ziele:

Ambulante Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien:

- Vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen der §§ 42, 46, 76, 79 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – vom 23. Dezember 2016 und der geänderten Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung-FrühV vom 24. Juni 2003) in der Fassung vom 23. Dezember 2016 setzen frühzeitig und präventiv wirkende Hilfen der Frühförderung ein. Diese wohnortnahen und niedrigschwelligen Beratungs- und Betreuungssysteme arbeiten interdisziplinär zwischen den verschiedenen Fachdisziplinen (Pädagogik, Therapie, Medizin usw.); sie unterstützen und begleiten behinderte und von Behinderung bedrohte sowie entwicklungsgefährdete oder entwicklungsverzögerte Kinder und deren Bezugspersonen bis zum Schuleintritt, um stationäre Hilfen zu vermeiden. Erreicht werden soll insbesondere, dass für jedes Kind ein interdisziplinär abgestimmter Förder- und Entwicklungsplan erstellt und fortgeschrieben wird und dass sich die Zeitdauer zwischen Erstkontakt und Beginn der Förderung verringert. Die Qualitätsmerkmale der Frühförderung in Hessen vom 7.12.2005 bzw. deren Fortschreibung in der jeweils geltenden Fassung sowie die Arbeitshilfe zur Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung nach § 30 SGB IX vom Januar 2013 und die vollständig überarbeitete Rahmenkonzeption Frühförderung aus dem Jahr 2014 dienen der fachlichen Orientierung.

- Bestehende Angebote ambulanter Dienste für Menschen mit Behinderung unterstützen Menschen mit Behinderung ab Schuleintritt und deren Angehörige/Bezugspersonen durch präventive Beratungs- und Betreuungsangebote und fördern den Verbleib in selbstständigen Wohnformen (eigene Häuslichkeit, Betreutes Wohnen). Die Maßnahmen orientieren sich an den Qualitätsmerkmalen für Offene Hilfen – Familienentlastende Dienste in Hessen vom 7.12.2005 bzw. deren Fortschreibung in der jeweils geltenden Fassung.

Das Land Hessen und der Landkreis/die Stadt verabreden mit dieser Zielvereinbarung die Nutzung der vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Mittel im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die folgenden Ziele:

Schutz vor Gewalt:

- Gewaltgeprägte Familienverhältnisse abbauen und geschlechtsspezifische Gewalt ächten durch Prävention und bedarfsgerechte Versorgung mit Beratungs-, Schutz- und Hilfeangeboten in Fällen von Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (insbesondere bei häuslicher und sexualisierter Gewalt). Die Umsetzung der Aktionspläne des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen sowie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird unterstützt. Die genannten Landesaktionspläne dienen der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), das zum 1. Februar 2018 für Deutschland in Kraft tritt.

Um unterschiedlichen Risiken der in diesen Aktionsplänen im Fokus stehenden Gewalt zu begegnen, sind in jeder Region eine Vielfalt an Beratungsstellen (u.a. Interventionsstellen) und Schutzeinrichtungen (u.a. Frauenhäuser), die sowohl auf die Prävention als auch Intervention bei Gewaltbelastung spezialisiert sind, sowie eine verlässliche Vernetzung erforderlich. Niedrigschwellige Zugänge zu Beratung und Schutz sind auszubauen. Dazu gehört, die pro-aktive Beratung weiterzuentwickeln (z.B. pro-aktive Beratung für Patientinnen und Patienten; pro-aktive und zugehende Beratung und Vernetzung mit Behinderteneinrichtungen, -werkstätten und -selbsthilfegruppen; alters- und traumagerechte, zugehende Unterstützung für Kinder und Jugendliche). Die Entwicklung neuer Strukturen, die die Gesundheitsversorgung mit dem Angebot gerichtsfester Dokumentation und Beweissicherung verbindet sowie psychosoziale und weitere Interventionsmöglichkeiten vermittelt, wird angestrebt (Schutzambulanzen und klinikübergreifende Kooperation).

Es wird vorausgesetzt, dass sich der Landkreis/die kreisfreie Stadt in bisheriger Weise finanziell engagiert, damit ein Mehrwert erzielt werden kann.

Suchtprävention und Suchthilfe:

- Menschen zu einem eigenverantwortlichen, sozialverträglichen und situationsangemessenen Umgang mit psychoaktiven Substanzen und nichtstoffgebundenen abhängigkeits-erzeugenden Angeboten befähigen durch Minderung von Risikofaktoren und Förderung von gesellschaftlichen und psychosozialen Schutzfaktoren. Die Anwendung des Dokumentationssystems „Dot-sys“ durch die Träger wird vorausgesetzt.
- Risiken und Folgen der Abhängigkeit und des Suchtmittelkonsums mindern; Überwindung stoffgebundener und nicht stoffgebundener Abhängigkeiten und Stabilisierung der Abstinenz fördern; Rehabilitation und Integration von suchtkranken Menschen unterstützen. Träger von Maßnahmen der ambulanten Suchthilfe, die sich bisher an der Landesauswertung der computergestützten Basisauswertung der ambulanten Suchthilfe in Hessen (COMBASS) beteiligen, führen diese Beteiligung fort (Anwendung des hessischen und deutschen Kerndatensatzes).

Evaluierte Projekte wie beispielsweise HaLT (Hart am Limit), FreD (Frühintervention bei erst auffälligen Drogenkonsumenten), Quit the Shit (Informations- und Beratungsservice speziell für Cannabiskonsumentinnen und –konsumenten) werden unterstützt.

Stärkung des Gemeinwesens:

- Betreuungsvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 des „Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht“ unterstützen, die Schulung, Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer insbesondere im familiären Kontext zu intensivieren sowie die Inanspruchnahme von vorsorgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Betreuungen verstärken.
Förderung von innovativen Konzepten und Projekten
 - zur Verbesserung der Beratungsstruktur der Betreuungsvereine
 - zur stärkeren Einbindung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, Förderung von Selbsthilfestrukturen unter Einbeziehung von Supervisions- und Beratungsangeboten im Rahmen des Projektes „KoFab“ (Koordinierungsstelle Fachberatung Betreuungsvereine).
- Durch die Unterstützung von Mütterzentren wird das Angebot an Dienstleistungen im familiären Bereich erhalten und ausgeweitet.
Mütterzentren sind offene Häuser und bieten Gelegenheit für Begegnungen, Beratung,

Betreuung, Bildung und haushaltsnahe Dienstleistungen. In Mütterzentren wird das soziale Netzwerk von Familien erweitert, Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnisse werden bewusst, Vertrauen in sich und andere werden gestärkt und Ideen in die Tat umgesetzt. Auf diese Weise wird die Möglichkeit zur Selbstwirksamkeit erlebt. Durch die Motivation zu gegenseitiger Hilfe werden Nachbarschaften lebendiger.

Mütterzentren verstehen sich vor allem als informelle Bildungseinrichtungen, in denen lebensweltorientiertes Lernen stattfindet.

- Förderung von als geeignet anerkannten Schuldnerinsolvenzberatungsstellen.
Um bestehende kommunale Förderungen zu unterstützen und den weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Schuldnerberatungsstellen voranzubringen, wird dem Landkreis / der kreisfreien Stadt empfohlen, möglichst jede Schuldnerberatungsstelle in seinem/ihrer Verantwortungsbereich zu fördern, soweit diese die anzulegenden Qualitätsstandards erfüllt. Innovative Ideen für kurzfristig anberaumte Beratungstermine, wie z.B. offene Sprechstunden, die einem größeren Personenkreis sehr kurzfristig einen Überblick über ihre finanzielle Lage geben können, wird der Vorrang eingeräumt. Mit dieser Soforthilfe ist die Erwartung verbunden, dass Wartezeiten erheblich verkürzt und Privatinsolvenzen vermieden werden. Mit der Förderung der als geeignet anerkannten Schuldnerinsolvenzberatungsstelle ist deren Beteiligung an der bundesweiten Überschuldungsstatistik nach dem Überschuldungsstatistikgesetz (ÜSchuldStatG) verpflichtend.
Es wird vorausgesetzt, dass sich der Landkreis/die kreisfreie Stadt in bisheriger Weise finanziell engagiert, damit ein Mehrwert erzielt werden kann.

Prävention und Beratung im Gesundheitswesen:

- Durch Unterstützung von Aidshilfen ein qualifiziertes Beratungs- und Betreuungsangebot für Menschen mit HIV/Aids bereitstellen, der Weiterverbreitung der HIV-Epidemie und anderer sexuell übertragbarer Krankheiten durch Aufklärungsmaßnahmen und die Vermittlung von Kompetenzen zur Integration des Risikos in den individuellen Lebensstil entgegenwirken und die Zahl neuer AIDS-Erkrankungen reduzieren.
- Selbsthilfe stärken durch Bereitstellung einer Koordinierungs- und Servicestelle für örtliche Selbsthilfegruppen, die als neutrale, thematisch übergreifende und verlässliche Mittlerin zwischen interessierten Personen, den Selbsthilfegruppen und dem professionellen Hilfesystem agiert. Selbsthilfekontaktstellen geben Hilfestellung beim Aufbau von Selbsthilfegruppen und unterstützen durch Beratung und Öffentlichkeitsarbeit Bürgerinnen und Bürger.

Besondere sozialpolitische Projekte:

- Sozialpolitische Projekte mit regionaler Besonderheit können aus kommunalisierten Landesmitteln allerdings nur mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration gefördert werden. Es sollte sich dabei um besonders innovative, unvorhergesehene oder zur Lösung einer örtlichen Problemlage ins Leben gerufene Projekte handeln. Für diese Projekte werden zwischen der Gebietskörperschaft und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration gesonderte Vereinbarungen getroffen.

II Berichtswesen

Der Landkreis/die Stadt berichtet einheitlich dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und, bezüglich der allgemeinen Frühförderung und der Offenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen, auch dem LWV Hessen jährlich zum 1. April über den erreichten Stand bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen. Der Landkreis/die Stadt kann darüber hinaus nach eigenem Ermessen über Sachverhalte berichten, die für die Darstellung der Versorgungssituation von Bedeutung sind.

Der Landkreis/die Stadt, das Land und der LWV Hessen behalten sich vor, die bestehenden Parameter einvernehmlich weiter zu entwickeln und zu ergänzen, wenn zur Optimierung der Datenlage hierzu Bedarf gesehen wird.

Unbeschadet der jährlichen Berichterstattung wird der Landkreis/die Stadt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und den LWV Hessen über gravierende Änderungen von Umständen, die maßgebliche Grundlage der Zielvereinbarung waren, unterrichten.

III Budget; Mittelzuweisung und Bewirtschaftungsgrundsätze

Das Land Hessen stellt dem Landkreis/der Stadt zur Erreichung der vereinbarten Ziele ein örtliches Budget von mindestens x Euro zur Verfügung.

Zusätzliche Mittel in Höhe von x Euro werden für 2018 und x Euro für 2019 zur Verfügung gestellt. Von den zusätzlichen Mitteln im Jahr 2018 und im Jahr 2019 sollen die bestehenden Betreuungsvereine, die Heilpädagogische Fachkraft in der allgemeinen Frühförderung, die Suchtberatungsstellen, die Mütterzentren, die in der Gebietskörperschaft vorhandene Aidshilfe, die Frauenhäuser, die Beratungsstellen und Interventionsstellen zum Schutz vor häuslicher bzw. sexualisierter Gewalt und die Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kin-

dern und Jugendlichen profitieren. Im Jahr 2019 soll auch die Selbsthilfekontaktstelle profitieren. Für jedes Frauenhaus ist in 2018 ein zusätzlicher Betrag von 5.000 Euro zur Verfügung zu stellen, für 2019 ein Betrag von 10.000 Euro. Im Übrigen richtet sich die Mittelzerhöhung nach der Bevölkerungszahl.

Die Mehrwertregelung, die beim Ziel „Schutz vor Gewalt“ und bei den „Schuldnerinsolvenzberatungsstellen“ seit dem Jahr 2015 besteht, wird beibehalten. Ein Mehrwert wird auch erzielt, wenn das bestehende Angebot in qualitativer, ggf. zeitlicher Hinsicht ausgebaut wird oder die Rahmenbedingungen der Fachkräfte optimiert werden, z.B. durch leistungsgerechtere Entlohnung.

Die Mittel sind bedarfsgerecht einzusetzen. Beim Auf- und Ausbau der Beratungs- und Hilfeangebote ist eine kreisübergreifende Mittelverwendung möglich. Insbesondere beim Auf- und Ausbau der Beratungs- und Hilfeangebote bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist eine kreisübergreifende Mittelverwendung erwünscht. Aus Effizienzgründen werden diese Mittel grundsätzlich zur Förderung des Ausbaus der Beratungskapazität bei fachlich geeigneten bestehenden Trägern zum Thema sexualisierter Gewalt eingesetzt.

Im Zielbereich „Schuldnerberatungsstellen“ und in den Bereichen „Schutz vor Gewalt“ wird vorausgesetzt, dass sich der Landkreis/die kreisfreie Stadt in bisheriger Weise finanziell engagiert, damit ein Mehrwert erzielt werden kann.

Der LWV Hessen stellt dem Landkreis/der Stadt für die allgemeine Frühförderung und die Offenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen Mittel zur Verfügung, deren Höhe nach Genehmigung der Haushaltssatzung den Vereinbarungspartnern mitgeteilt wird. Der Landkreis/die Stadt wird das Budget mit eigenen Mitteln aufstocken, deren Höhe nach Abschluss der Haushaltsberatungen den Vereinbarungspartnern mitgeteilt wird.

IV Örtliche Besonderheiten, Schwerpunkte und Ziele des Landkreises / der Stadt

Die Vereinbarungspartner sind sich bewusst, dass im Landkreis/in der Stadt zu Beginn dieser Zielvereinbarung im vereinbarten Ziel Y kein aus Landesmitteln gefördertes Versorgungsangebot besteht.

Im Bereich des vereinbarten Zieles Z soll mit dem Landkreis/der Stadt A die Zusammenarbeit fortgesetzt / beendet /ausgebaut werden.

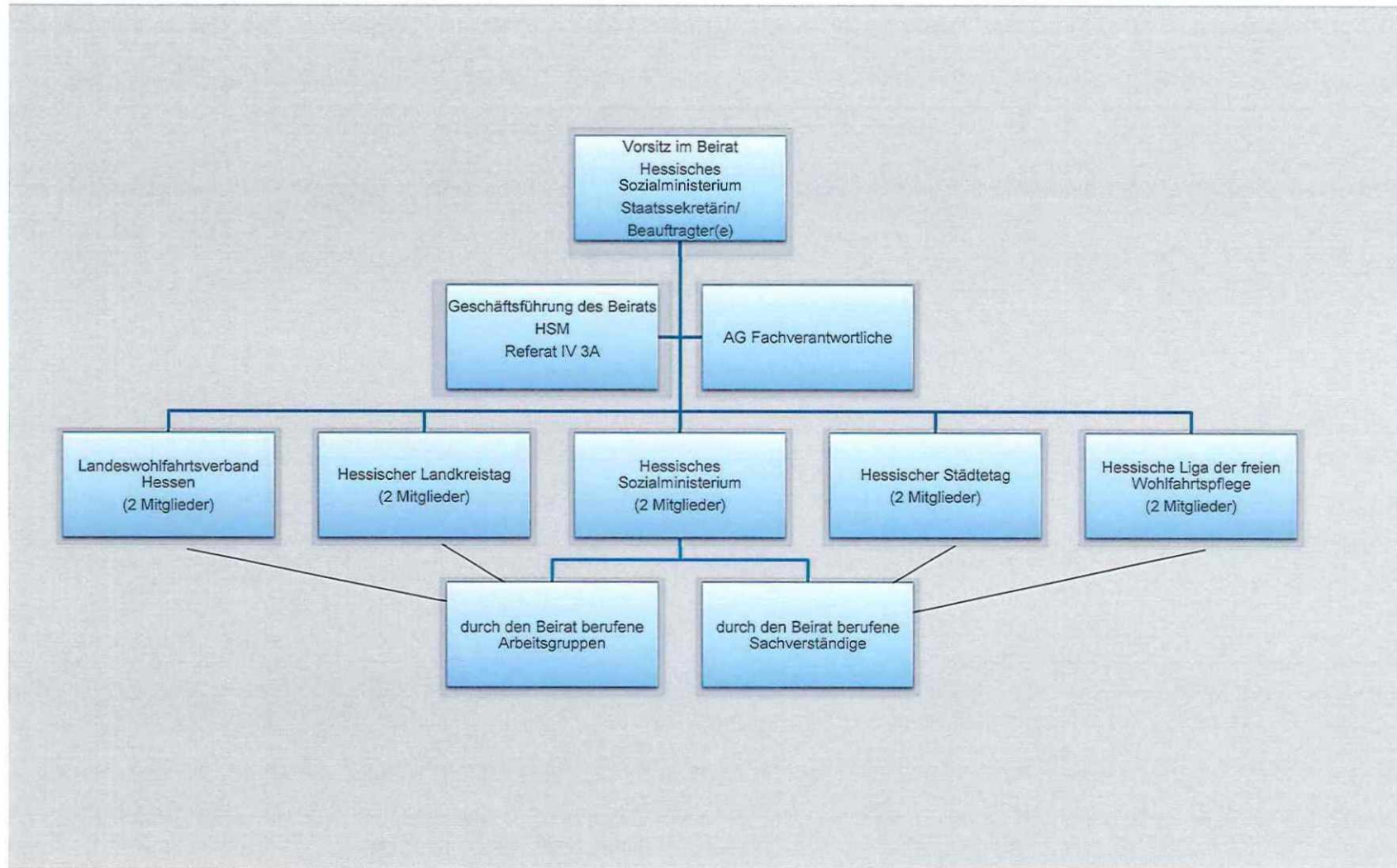
Aus Sicht des Landkreises/der Stadt sind für die Entwicklung der örtlichen sozialen Infrastruktur insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

V Laufzeit der Zielvereinbarung, Änderung der Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung gilt solange bis eine neue abgeschlossen ist und tritt am Tage der Unterzeichnung aller Vereinbarungspartner in Kraft. Eine Fortschreibung der Zielvereinbarung ist vorgesehen. Treten bei Erreichen der Ziele dieser Vereinbarung Schwierigkeiten auf, dass vereinbarte Ziele nicht oder nicht in der vereinbarten Form und/oder mit den bereitstehenden Mitteln zu erreichen sind, werden die Vereinbarungspartner einvernehmlich nach Wegen suchen, die Ziele dennoch zu erreichen.

Anlage 2

Umsetzungsstruktur und Hessischer Beirat zur Kommunalisierung freiwilliger sozialer Hilfen



Örtliche Budgets 2022 (inkl. abgestimmte Verteilung Erhöhungsbetrag 2022)

Anlage 3

Kreisfreie Stadt / Landkreis	örtliches Budget insgesamt 2021	Erhöhungsbeträge insgesamt 2022 (für ZB3, 10 und 12)	ungebundenes örtliches Budget 2022	(gebunden) Schuldnerinsolvenzberatungsstellen - ZB 3 2022	(gebunden) Frauenhäuser Förderung ZB 10 2022	(gebunden) Beratungs-/Interventionsstellen Förderung - ZB 11 2022	(gebunden) Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen Förderung -ZB 12 2022	(gebunden) Beratungsstellen männliche Opfer (sexualisierter) Gewalt in 4 Regionen -ZB 12 2022	örtliches Budget insgesamt 2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Stadt Darmstadt	723.750,00	169.000,00	401.127	116.500	236.094	70.849	68.180		892.750
Stadt Frankfurt/M.	4.218.835,00	161.000,00	3.132.345	267.000	604.000	197.948	178.542		4.379.835
Stadt Offenbach	694.013,00	169.000,00	318.183	136.000	253.561	89.294	65.975		863.013
Stadt Wiesbaden	959.366,00	296.000,00	426.620	191.000	315.018	131.710	96.018	95.000	1.255.366
Stadt Kassel	1.199.903,00	169.000,00	681.395	161.500	337.946	113.209	74.853		1.368.903
Bergstraße	718.508,00	97.000,00	359.814	140.000	150.000	76.432	89.262		815.508
Darmstadt-Dieb.	706.312,00	264.000,00	348.842	141.500	194.000	93.643	97.327	95.000	970.312
Groß-Gerau	847.386,00	169.000,00	463.345	142.000	222.000	95.098	93.943		1.016.386
Hochtaunuskreis	900.335,00	129.000,00	493.062	123.500	233.500	91.072	88.201		1.029.335
Main-Kinzig-Kreis	1.094.407,00	201.000,00	549.344	181.500	344.000	101.671	118.892		1.295.407
Main-Taunus-Kreis	685.343,00	97.000,00	335.982	122.000	144.750	91.623	87.988		782.343
Odenwaldkreis	542.950,00	169.000,00	309.021	109.500	187.000	48.649	57.780		711.950
Landkr. Offenbach	977.925,00	97.000,00	543.816	157.500	136.000	128.940	108.669		1.074.925
Rheingau-Taunus	577.108,00	169.000,00	277.726	118.500	194.000	81.064	74.818		746.108
Wetteraukreis	778.543,00	169.000,00	367.775	154.500	216.757	110.148	98.363		947.543
Landkreis Gießen	933.212,00	296.000,00	541.483	140.500	260.000	105.148	87.081	95.000	1.229.212
Lahn-Dill-Kreis	816.067,00	169.000,00	464.830	141.000	216.749	74.347	88.141		985.067
Limburg-Weilburg	754.238,00	169.000,00	448.345	126.500	214.930	60.036	73.427		923.238
Marburg-Biedenk.	1.043.298,00	169.000,00	681.061	130.500	221.750	93.486	85.501		1.212.298
Vogelsbergkreis	467.256,00	65.000,00	294.948	109.500	0	68.943	58.865		532.256
Landkreis Fulda	718.144,00	97.000,00	398.267	124.000	111.700	97.492	83.685		815.144
Hersfeld-Rotenb.	520.784,00	97.000,00	240.833	110.500	144.806	59.113	62.532		617.784
LK Kassel	571.958,00	192.000,00	271.089	135.500	101.000	79.370	81.999	95.000	763.958
Schwalm-Eder-K.	569.707,00	97.000,00	276.985	126.500	129.000	61.644	72.578		666.707
Waldeck-Frankenb.	844.072,00	97.000,00	524.145	121.500	143.723	82.227	69.477		941.072
Werra-Meißner-K.	462.280,00	97.000,00	200.656	111.500	94.000	96.145	56.979		559.280
Summe	23.325.700	4.070.000	13.351.039	3.640.000	5.406.284	2.399.301	2.219.076	380.000	27.395.700

**Budgets ⁽¹⁾ des LWV Hessen für die Gebietskörperschaften
nach § 8 der Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung
sozialer Hilfen in Hessen**

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Budgets des LWV für die Gebietskörperschaften €	Anteil Offene Hilfen €	Anteil Frühförderung €
Stadt Darmstadt	49.128,99	21.347,00	27.781,99
Stadt Frankfurt	450.470,10	139.455,00	311.015,10
Stadt Offenbach	70.607,00	44.738,00	25.869,00
Stadt Wiesbaden	164.890,00	21.730,00	143.160,00
Stadt Kassel	193.995,35	73.562,00	120.433,35
Landkreis Bergstraße	115.040,00	25.565,00	89.475,00
Landkreis Darmstadt-Dieburg	136.981,26	61.867,00	75.114,26
Landkreis Groß-Gerau	140.603,00	51.128,00	89.475,00
Hochtaunuskreis	280.505,00	80.081,00	200.424,00
Main-Kinzig-Kreis	195.567,50	25.565,00	170.002,50
Main-Taunus-Kreis	198.826,50	28.824,00	170.002,50
Odenwaldkreis	85.871,15	25.565,00	60.306,15
Landkreis Offenbach	136.644,20	63.017,00	73.627,20
Rheingau-Taunus-Kreis	86.766,90	25.566,00	61.200,90
Wetteraukreis	168.725,00	25.565,00	143.160,00
Landkreis Gießen	220.045,00	30.358,00	189.687,00
Lahn-Dill-Kreis	282.476,00	51.130,00	231.346,00
Landkreis Limburg-Weilburg	155.570,50	41.543,00	114.027,50
Landkreis Marburg-Biedenkopf	252.717,05	102.578,00	150.139,05
Vogelsbergkreis	132.935,00	25.565,00	107.370,00
Landkreis Fulda	128.461,25	25.565,00	102.896,25
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	70.302,50	25.565,00	44.737,50
Landkreis Kassel	104.815,00	51.130,00	53.685,00
Schwalm-Eder-Kreis	140.093,50	70.303,00	69.790,50
Landkreis Waldeck-Frankenberg	75.415,75	35.152,00	40.263,75
Werra-Meißner-Kreis	79.250,00	25.565,00	53.685,00
Gesamt:	4.116.703,50	1.198.029,00	2.918.674,50

(1) Budgets seit Beginn der "Rahmenvereinbarung..." ab 2005 in unveränderter Höhe.

**Zuwendungsvertrag
über die Förderung sozialer Hilfen in der Gebietskörperschaft.....
Endversion 01.01.2013**

zwischen der

Gebietskörperschaft
vertreten durch
- nachfolgend Zuwendungsgeber genannt -

und der/dem
vertreten durch
- nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt -

Präambel

Zur Erbringung sozialer Hilfen und zum Wohle der Hilfesuchenden kooperieren öffentlich-hoheitliche, kirchliche sowie nicht konfessionelle Zuwendungsempfänger der Freien Wohlfahrtspflege in vielfältiger Weise. Auf dieser Grundlage und unter Achtung der jeweiligen Selbständigkeit in Zielsetzung und Aufgabenerfüllung sind die Partner dieser Vereinbarung bestrebt, soziale Hilfsangebote zu fördern, mit anderen Angeboten abzustimmen und damit eine leistungsfähige soziale Infrastruktur im Raum zu sichern.

Der Zuwendungsempfänger ist gemäß seiner Satzung bzw. des für ihn geltenden Gesellschaftsvertrages im Bereich der/des tätig. (Hier wäre Platz für die Verankerung des Selbstverständnisses des jeweiligen Zuwendungsempfängers.)

§ 1 Vertragsgegenstand¹

Mit der „Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen“ (im Folgenden „Rahmenvereinbarung Kommunalisierung“) vom ... 2013 haben das Land Hessen, der Hess. Landkreistag, der Hess. Städtetag, der Landeswohlfahrtsverband Hessen und die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen) die Strukturierung und Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen vereinbart. Der Zuwendungsgeber ist der „Rahmenvereinbarung Kommunalisierung“ mit Erklärung vom beigetreten. Darauf beruhend wurde zwischen dem Land Hessen, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) und dem Zuwendungsgeber..... eine Zielvereinbarung über die Verwendung des örtlichen Budgets gemäß § 3 und über die Verwendung der Mittel des LWV Hessen gemäß § 8 der oben genannten Rahmenvereinbarung mit Datum vom vereinbart.

¹ **Bitte beachten:** Sofern das Muster für rein kommunale Zuwendungen (also **außerhalb der Kommunalisierung**) eingesetzt wird, wäre der Vorabsatz zur Rahmenvereinbarung wegzulassen und es wäre Platz für die Einfügung gemeinsam getroffener Verabredungen und Ziele.

(1) Gegenstand des Zuwendungsvertrags ist die Förderung (bitte einfügen) des
Zuwendungsempfängers gemäß

- § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II
- § 74 SGB VIII,
- §§ SGB XII
-

(Unzutreffendes bitte streichen)

(Aufführung des Vertragszweckes, wie Betrieb eines Frauenhauses oder Zuschuss für die
Finanzierung der Querschnittstätigkeit in Betreuungsvereinen).

(2) Die Leistungsbeschreibung und das Kalkulationsblatt sind als Anlage 1 und Anlage 2
Bestandteile des Zuwendungsvertrags.²

(3) Durch die Zuwendung werden keine Leistungen abgegolten, die zugleich Gegenstand von
Vereinbarungen nach § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II, §§ 78a ff SGB VIII
oder §§ 75 ff SGB XII darstellen.

§ 2 Art und Umfang der Zuwendung

(1) Der Zuwendungsgeber fördert die in § 1 genannten Hilfeangebote des Zuwendungsempfängers
im Rahmen der

- a) Projektförderung
- b) institutionellen Förderung.

(2) Die oben genannte Förderung erfolgt als

- a) Teilfinanzierung als
 - aa) Anteilsfinanzierung
 - bb) Festbetragsfinanzierung
 - cc) Fehlbedarfsfinanzierung
- b) Vollfinanzierung .

(Unzutreffendes bitte streichen)

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung

Die Anforderungen an die personelle und sächliche Ausstattung der von § 1 umfassten Tätigkeiten
richten sich nach der Leistungsbeschreibung und dem Kalkulationsblatt.

§ 4 Finanzierung

(1) Der Zuwendungsempfänger erhält für den in § 1 vereinbarten Vertragsgegenstand eine
jährliche Zuwendung in Höhe von Euro.

(2) Die genannte Gesamtsumme der Zuwendung setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Land Hessen:	Euro (nur sofern Gebietskörperschaft Mittel aus RV Komm weiterleitet)
LWV Hessen	Euro (nur sofern Gebietskörperschaft Mittel aus RV Komm weiterleitet)
Gebietskörperschaft:	Euro

² Empfehlung: Ein Kalkulationsblatt empfiehlt sich erst ab einer bestimmten Fördersummenhöhe. Als Beispiel wird das
Kalkulationsblatt der Stadt Kassel beigelegt, das ab einer Zuwendungshöhe von über 2.500 € die Anwendung eines
Kalkulationsblattes vorsieht.

(3) Der Zuwendungsempfänger setzt für den Vertragsgegenstand Eigenmittel ein (nicht für den Fall der Vollfinanzierung).

(4) Die Zuwendung dient dem Ausgleich von:

- a) Personalkosten für Mitarbeiter/innen gemäß § 3 in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung
- b) Sachkosten
- c) Overheadkosten

(5) Personalkosten und Sachkosten sind bis zu einer Höhe von³ gegenseitig deckungsfähig. Diese Abweichung ist dem Zuwendungsgeber anzuzeigen. Eine darüber hinaus gehende Deckungsfähigkeit bedarf der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit der Gebietskörperschaft. Soweit Mittel des LWV Hessen weitergeleitet werden, gilt die Einschränkung, dass diese ausschließlich für die ergänzende Förderung von Frühförderangeboten bzw. Offenen Hilfen / Familienentlastenden Diensten eingesetzt werden.

(6) Der Zuwendungsempfänger erhält seitens des Zuwendungsgebers bis zum Ende der Vertragslaufzeit eine jährliche Erhöhung der Vorjahreszuwendung nach § 4 Abs. 1 in Höhe der Tarifsteigerungen im Öffentlichen Dienst, gemäß des Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes Kommunal (TVöD VKA)⁴.

Alternativ:

(6) Der Zuwendungsempfänger erhält seitens des Zuwendungsgebers bis zum Ende der Vertragslaufzeit eine jährliche Erhöhung der Vorjahreszuwendung in Höhe des „Verbraucherindex Deutschland“ (VPI) des Statistischen Bundesamtes für das jeweils zurückliegende Jahr.⁵

§ 5 Auszahlung

Der Zuwendungsempfänger erhält den jährlichen Zuwendungsbetrag in vier gleichen Teilbeträgen, jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres. Abweichende Auszahlungstermine sind möglich.

§ 6 Berichtspflichten und Prüfungsrechte

(1) Jeweils zum 30.04. des Jahres legt der Zuwendungsempfänger für das abgelaufene Jahr einen Verwendungsnachweis über die nach § 4 verwendeten Mittel vor. Der Zuwendungsgeber prüft spätestens bis zum 30.09. des Jahres den Verwendungsnachweis und teilt das Ergebnis dem Zuwendungsempfänger mit.

(2) Die nicht in einem Haushaltsjahr verbrauchten Zuwendungen können - nach vorheriger schriftlicher Anzeige - an den Zuwendungsgeber auf das Folgejahr übertragen werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Förderung des folgenden Jahres hat.

(3) Der Zuwendungsgeber hat das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel durch Einsichtnahme in die diesbezüglichen Geschäftsunterlagen des Zuwendungsempfängers zu prüfen. Dieses Prüfungsrecht steht bezüglich der Prüfung der Zuwendungsmittel seitens des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen dem Revisionsamt desselben zu. Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes bestimmt sich nach § 91 LHO.

³ Betrag einsetzbar.

⁴ Hier besteht eine Wahlmöglichkeit für die Vertragsparteien.

⁵ Hier besteht eine Wahlmöglichkeit für die Vertragsparteien.

(4) Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege für die Dauer von fünf (5) Jahren aufzuheben.

§ 7 Informationspflicht/Vertragsanpassung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information über alle Veränderungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Sie besteht insbesondere, wenn wesentliche personelle oder eine wesentliche inhaltliche Veränderung des Arbeitsfeldes angezeigt sind oder sich wesentliche Veränderungen gegenüber dem vorgelegten Kostenplan abzeichnen.

(2) Sofern im Laufe der Vertragslaufzeit Entwicklungen eintreten, in deren Folge die Zuwendung nach § 5 zur Abdeckung der anteiligen / vollständigen Personal- und Sachkosten im geförderten Bereich nicht ausreichen, ist der Zuwendungsempfänger berechtigt, die in § 2 umfassten Tätigkeiten entsprechend anzupassen. Dies ist unter anderem der Fall, sofern die bei einer Teilfinanzierung zur Finanzierung des Vertragsgegenstandes eingesetzten Eigen- oder Drittmittel zur Finanzierung nicht ausreichen. Der Zuwendungsempfänger hat vor der Anpassung unverzüglich Gespräche mit dem Zuwendungsgeber einzuleiten.

§ 8 Kommunale Planung

(1) Der unter § 1 vereinbarte Vertragsgegenstand ist Bestandteil der im Rahmen der kommunalen Sozialplanung verabredeten Hilfeangebote.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich⁶, im Rahmen der kommunalen Sozialplanung nach § 5 der „Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen“⁶ über den Stand der Entwicklung ihrer geförderten Arbeit zu informieren, sich auszutauschen und zur Weiterentwicklung beizutragen.

(3) Die Vertragsparteien entwickeln unter Berücksichtigung der aktuellen Zielvereinbarung⁷ eine einheitliche Dokumentation, Evaluation und ein einheitliches Berichtswesen.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt ab ... 2013 in Kraft.

(2) Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. des darauf folgenden Jahres ordentlich gekündigt werden; erstmals jedoch erst zum 31.12.2015.

(3) Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Vor Ausspruch einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung sind zwischen den Vertragsparteien Gespräche zu führen und die Möglichkeiten einer Vertragsfortführung oder –anpassung zu erörtern.

§ 10 Sonstiges und Schlussbestimmungen

(1) Der Zuwendungsempfänger weist bei seiner Öffentlichkeitsarbeit, die im Rahmen des Zuwendungszweckes erfolgt, auf die Förderung durch das Land Hessen bzw. den

⁶ **Bitte beachten:** sofern nur kommunale Zuwendungen (außerhalb der Kommunalisierung) eingesetzt werden, entfällt die Formulierung des Abs. 2 und an dessen Stelle tritt: Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen der kommunalen Sozialplanung über den Stand der Entwicklung ihrer geförderten Arbeit zu informieren, sich auszutauschen und zur Weiterentwicklung beizutragen.

⁷ **Bitte beachten:** sofern nur kommunale Zuwendungen (außerhalb der Kommunalisierung) eingesetzt werden, folgende Formulierung anstelle des Abs. 3: Die Vertragsparteien entwickeln eine einheitliche Dokumentation, Evaluation und ein einheitliches Berichtswesen.

Landeswohlfahrtsverband und die Kommune in entsprechender Form hin. Über
Öffentlichkeitstermine im Rahmen des Förderungszweckes nach § 1 informiert der
Zuwendungsempfänger vorab die Kommune.

- (2) Änderungen dieses Vertrages, insbesondere ergänzende Vereinbarungen bedürfen der
Schriftform.
- (3) Auf diesen Vertrag finden ergänzend die Vorschriften der §§ 53 ff SGB X Anwendung.
- (4) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine
Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Zuwendungsempfänger

.....
Zuwendungsgeber

Anlagen:
Anlage 1: Leistungsvereinbarung
Anlage 2: Kalkulationsblatt (Beispiel)

Anlage 1

Leistungsbeschreibung zum Zuwendungsvertrag zwischen der Gebietskörperschaft ... und dem
Zuwendungsempfänger vom

Anlage 2

Kalkulationsblatt (Empfehlung) zum Zuwendungsvertrag zwischen der Gebietskörperschaft ... und dem Zuwendungsempfänger vom

Name und Anschrift der Einrichtung des Dienstes			
Träger der Einrichtung/des Dienstes			
Rechtsform:		4 Trägergruppe:	
Leistungsart:		6 Betreuungsform:	
Kalkulationszeitraum:		8 Platzzahl:	
Basistage je Platz und Jahr:		10 Auslastung:	

Kostenarten	12	
	kalkulatorischer Aufwand in €	

Personalaufwand

päd. Betreuung	0	
Hauswirtschaft	0	
Leitung	0	
Verwaltung	0	
Technische Dienste	0	
Sonstige Dienste	0	
Personalnebenkosten	0	
Summe Personalaufwand (14) bis (20)	0	

Sachaufwand Betreuung

Nahrungsmittel	0	
Betriebsaufwendungen (incl. Wartung)	0	
Verwaltungsaufwand	0	
Betreuungsaufwand	0	
Aufwand für Ausbildungsbetriebe, Hilfsbetriebe	0	
Sonstiger Aufwand	0	

Summe Sachaufwand Betreuung (22) bis (27)	0	
--	----------	--

Kostenarten	Kalkulatorischer Aufwand in €	
-------------	-------------------------------	--

Erlösabzüge Betreuung

Sachbezüge für Personal	0	
Rückvergütung/Erstattung	0	
Erträge aus Arbeitsleistung für Dritte, Erlöse Hilfsbetriebe	0	
Betriebskostenzuschüsse	0	
sonstige Erlösabzüge	0	
Summe Erlösabzüge Betreuung (29) bis (34)	0	
Bereinigter Sachaufwand Betreuung (28) abzügl. (34)	0	
Bereinigter Aufwand Betreuung (35) zuzügl. (21)	0	

Gebäude und Inventar

Instandhaltung: Gebäude/Einrichtungen/Außenanlagen (ohne Wartung)	0	
Zinsen	0	
Mieten/Pachten incl. Maklergebühren	0	
Leasing	0	
Abschreibungen Gebäude	0	
Abschreibungen bewegliche Anlagegüter	0	
Abschreibungen GWG bis 400,-- € zuzügl. MwSt.	0	
Summe Gebäude und Inventar (37) bis (43)	0	

**Erlösabzüge Gebäude und
Inventar**

Mieten und Pachten	0	
Auflösung von Investitionszuschüssen	0	
Summe Erlösabzüge Gebäude und Inventar (45) und (46)	0	
Bereinigter Sachaufwand Gebäude und Inventar (44) abzügl. (47)	0	
Bereinigter Sachaufwand (35) zuzüglich (48)	0	

Kalkulatorischer Aufwand (21)zuzügl. (49)			0
--	--	--	----------

Unterschrift